

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0173
81 - Stadtwerke			Datum: 13.04.2023
Bearb.:	Schellmann, Nico	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	26.04.2023	Anhörung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas zum 01.07.2023

Sachverhalt:

Die Höhe der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Norderstedt“ wird mit Wirkung zum 01.07.2023 beibehalten.

I. Begründung

Die Preise an den Energiemärkten zeigen sich weiterhin deutlich unter dem Preisniveau des Beschaffungsjahres 2022. Der milde Winter 2022/2023 und die hohen Gasspeicherstände sowie deutliche Verbrauchseinsparungen der Verbraucher stützen die aktuelle Entspannung an den Energiemärkten.

Dem gegenüber steht ein weiterhin hohes Risiko für Preisausbrüche nach oben, aufgrund der angespannten Situation durch die unsichere Angebotslage. Es gilt die weitere Entwicklung mit dem Augenmerk auf den Winter 2023/2024 abzuwarten.

Die Risiken für die Gasbeschaffung der Stadtwerke Norderstedt liegen aktuell in dem kurzfristigen Verbrauchsausgleich am Spotmarkt.

Aus der vorgenannten Entwicklung ergibt sich für die Stadtwerke Norderstedt die Möglichkeit, die Preise stabil zu halten. Ab dem 1. Juli 2023 zahlt der Haushalt im Grundversorgungstarif der Stadtwerke Norderstedt weiterhin einen Grundpreis von 109,00 Euro jährlich (entspricht monatlich 9,08 Euro) und weiterhin einen Arbeitspreis von 14,40 Cent pro Kilowattstunde (alle Angaben inklusive MwSt (7%), ohne Berücksichtigung der Gaspreisbremse).

II. Rechtliche Grundlagen

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Erdgas wirken sich auf alle Gasversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Erdgas zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich beim Grundversorgungstarif somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichten sind. Für eine Preisänderung zum 01.07.2023 wäre dies der 19.05.2023. Die Erläuterungen zur Kostenentwicklung in der Grundversorgung Erdgas an den Stadtwerkeausschuss erfolgen mit dieser Mitteilungsvorlage sowie im Rahmen der Sitzung am 26.04.2023.

III. Erläuterungen und Herleitung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Juli 2023.

Kostenbestandteile des Preises für die Grundversorgung mit Erdgas

Der Erdgaspreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für die regulatorischen Preisbestandteile (Netznutzung), Kosten für die staatlich veranlassten Preisbestandteile sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

1. Entwicklung der regulatorischen Preisbestandteile - Kosten für die Nutzung des Erdgasverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Erdgasnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2022 für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die Kosten werden von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der Zählergröße. Zu einer Veränderung der Kosten seit der letzten Preisanpassung zum 01.04.2023 kommt es aktuell nicht.

2. Entwicklung der staatlich veranlassten Preisbestandteile

Durch die Energiekrise hat die Bundesregierung die jährliche Erhöhung der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG für das Lieferjahr 2023 ausgesetzt, sodass diese in ihrer Höhe unverändert bleibt. Zum 01.10.2022 wurde die neue Speicherumlage in Höhe von 0,059 Ct/kWh eingeführt sowie die Bilanzierungsumlage von 0,000 Ct/kWh auf 0,570 Ct/kWh erhöht. Die nächste Festsetzung der Speicherumlage erfolgt zum 01.07.2023, die Höhe dieser wird bis zum 19.05.2023 veröffentlicht. In dieser Berechnung wurde die Speicherumlage in Ihrer aktuellen Höhe berücksichtigt. Alle bisherigen Umlagebeträge bleiben auch in diesem Jahr in ihrer Höhe weiterhin unverändert.

Zu einer Veränderung der Kosten seit der letzten Preisanpassung zum 01.04.2023 kommt es aktuell nicht. In der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Erdgas“ sind diese im Einzelnen dargestellt.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Erdgas

Die Erdgasbeschaffung der Stadtwerke erfolgt über eine strukturiert beschaffte Grundlastlieferung, der sog. Bandleistung, über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn. Die Preise an den Energiemärkten zeigen sich weiterhin deutlich unter dem Preisniveau des Beschaffungsjahres 2022. Die Risiken für die Gasbeschaffung der Stadtwerke Norderstedt liegen aktuell in dem kurzfristigen Verbrauchsausgleich am Spotmarkt.

Die Kostenerhöhung seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“ beträgt zum 01. Juli 2023 0,066 Ct/kWh im Arbeitspreis.

4. Nachholung des Preisanpassungsbedarfs des 1. Quartals

Der zur Preisanpassung zum 01.04.2023 ermittelte Anpassungsbedarf und die daraus resultierenden überschüssigen Einnahmen im ersten Quartal für das Kalenderjahr, wurden auf die Quartale 2-4 in 2023 umgelegt. Diese Nachholung entspricht -2,463 Ct/kWh im Arbeitspreis und hat die Verkaufspreise zum 01.04.2023 entsprechend gesenkt.

(Alle Angaben zzgl. MwSt)

Herleitung der Grundversorgungspreise

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Beispiel: Zählergröße G4, Verbrauch: 17.000 kWh / a	Stand 01.04.2023, netto		Prognose 01.07.2023, netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	101,87	13,4467	101,87	13,5123	0,00	0,0657
I. regulatorische Preisbestandteile (Netzentgelte), davon						
- Arbeitspreis		0,9146		0,9146		0,0000
- Grundpreis	81,95		81,95		0,00	
- Entgelte Messung	6,96		6,96		0,00	
- Entgelte Messstellenbetrieb	12,96		12,96		0,00	
Σ I.	101,87	0,9146	101,87	0,9146	0,00	0,0000
II. staatlich veranlasste Preisbestandteile, davon						
- Energiesteuer		0,5500		0,5500		0,0000
- Konzessionsabgabe		0,2700		0,2700		0,0000
- CO2-Abgabe nach BEHG		0,5461		0,5461		0,0000
- Bilanzierungsumlage		0,5700		0,5700		0,0000
- Speicherumlage		0,0590		0,0590		0,0000
Σ II.	0,00	1,9951	0,00	1,9951	0,00	0,0000
III. Übrige Kosten						
- Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung		13,0002		13,0659		0,0657
- Umrechnung der Kostenänderung Übrige Kosten auf Quartal II-IV/2023 (01.04.2023)		-2,4632		-2,4632		0,0000
Σ III.	0,00	10,5370	0,00	10,6026	0,00	0,0657
B. Umrechnung Kostenänderungen auf Quartal III-IV/2023						0,156
C. Marktanpassung Verkaufspreise	durchschnittlich für Verbrauch Grundversorgung (rd.17.000 kWh/Kd./a)				0,156 Ct/kWh	
					davon:	davon:
- Grundpreis	101,87		101,87		0,00	
- Arbeitspreis		13,46		13,62		0,16
D. Preisanpassung brutto (7%)	109,00	14,40	109,00	14,57	0,00	0,17

Diese Erhöhung würde sich bei einem Durchschnittskunden mit 17.000 kWh Jahresverbrauch mit 28,90 € brutto im Jahr auswirken.

Aufgrund des geringen Betrages und der quartalsweisen Überprüfung der Preisbestandteile ist die Beibehaltung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“ zum 01.07.2023 sinnvoll. Der zum 01.07.2023 errechnete Anpassungsbedarf wird in der nächsten Preisanpassung als Nachholung berücksichtigt.